

Gebührensatzung

zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Adelzhausen vom 12. Dez. 1994

in der Fassung vom 06. Nov. 2013

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl. S. 17), erlässt die Gemeinde Adelzhausen folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Adelzhausen erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren,
- b) Leichenhausgebühren,
- c) sonstige Gebühren.

§ 2

Grabstättengebühren

1) Die Grabstättengebühr beträgt für

- a) ein Reihengrab € 400,--
- b) ein Wahlgrab (ein- und zweistellige Grabstätte) im Fall
 - der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 BES,
 - des Erwerbes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
 - des Neuerwerbes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 BES€ 600,--
- c) ein Wahlgrab (dreistellige Grabstätte) im Fall
 - der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 BES,
 - des Erwerbes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
 - des Neuerwerbes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 BES€ 750,--
- d) in Urnengrab € 260,--
- e) ein Urnenfach in der Urnenwand € 400,--
- f) ein Urnenfach in einer Urnenstele € 400,00

- 2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 Buchst. b) nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

§ 3

Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbahrung einer Leiche € 10,50
- b) Aufbewahrung einer Urne € 5,--

§ 4

Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren für

- a) Ausgrabung einer Leiche
- b) Umbettung einer Leiche
- c) Ausgrabung einer Urne
- d) Umbettung einer Urne

werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
 - a) jeder Bestattung,
 - b) der Verlängerung gemäß § 3 Abs. 3 BES
- 2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- 3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Nov. 2013 in Kraft.

Adelzhausen

gez.

Lorenz Braun
Erster Bürgermeister